

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf **sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen**.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der DEAG Deutsche Entertainment AG am 23.06.2022

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen im Sinne der Verwaltung auszuüben.

TOP 2 bis TOP 4

✓ **DSW-Empfehlung: JA**

TOP 5a

✓ **DSW-Empfehlung: JA**

Wolf-Dieter Gramatzke steht dem Aufsichtsrat der DEAG seit vielen Jahren vor und dabei stets den Eindruck eines souveränen Kontrolleurs hinterlassen. Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass er die Gesellschaft weiter begleitet.

TOP 5b und TOP 5c

✗ **DSW-Empfehlung: NEIN**

Beide Herren sind Vertreter des Investors Apeiron, dessen zwar Stimmenanteil >25% sein muss, aber – da keine entsprechende Meldung gemäß § 20 Abs. 6 AktG vorliegt – <50% liegen muss. Damit verfügt Apeiron also nicht über eine Kapitalmehrheit. Die Nominierung zweier Apeiron-Vertreter sieht somit nach dem Versuch aus, über den Aufsichtsrat die Kontrolle über die Gesellschaft zu erlangen. Dem müssen wir entschieden widersprechen.

TOP 6

✗ **DSW-Empfehlung: NEIN**

Die Gesellschaft verfügt nach wie vor über ein Genehmigtes Kapital in Höhe von 9.812.988 Euro entsprechend 45% des gezeichneten Kapitals. Das sollte ausreichen, um ausreichende Flexibilität bei künftigen Finanzierungen zu haben,

TOP 7 und TOP 8

✓ **DSW-Empfehlung: JA**

Diese redaktionellen Anpassungen der Satzung dienen der Vereinfachung bzw. der Beseitigung von Redundanzen und sind deshalb begrüßenswert.

TOP 9

✗ **DSW-Empfehlung: NEIN**

Die Erhöhung des Sitzungsgeldes um 50% für Online-Sitzungen und 200% für Präsenz-Sitzungen erscheint unmäßig. Um sicherzustellen, dass die – nicht mehr börsennotierte – Gesellschaft nach wie vor qualifizierte Aufsichtsräte verpflichten kann, sollte die satzungsmäßige Basis-Vergütung von 28.000 Euro ausreichend sein.

TOP 10

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Es handelt sich zwar nur um eine Präzisierung einer ohnehin satzungsgemäßen Regelung, die jedoch nicht im Interesse der Streubesitz-Aktionäre ist. Vielmehr sollte die Öffnungsklausel des § 182 Abs. 1 Satz 2 generell keine Anwendung finden und Kapitalbeschlüsse ausschließlich mit einer Mehrheit von 3/4 des vertretenen Grundkapitals beschlossen werden.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.